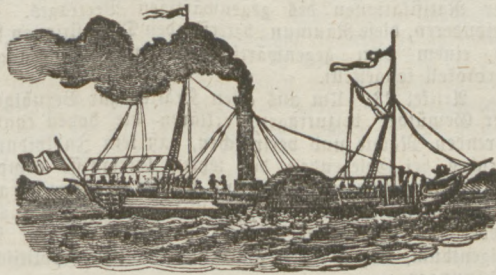


Danziger Dampfboot.

N^o 263.

Mittwoch, den 9. November.



1864.

35ter Jahrgang.

Das „Danziger Dampfboot“ erscheint täglich Nachmittags 5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Abonnementspreis hier in der Expedition Portefeuillengasse No. 5. wie auswärts bei allen Königl. Postanstalten pro Quartal 1 Thlr. — Dießige auch pro Monat 10 Sgr.

Inserate, pro Petit-Spaltzeile 1 Sgr., werden bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Inserate nehmen für uns außerhalb an: In Berlin: Kettemeyer's Centr.-Bzgs.- u. Annonc.-Bureau. In Leipzig: Kluge & Fort. G. Engler's Annonc.-Bureau. In Breslau: Louis Stangen's Annonc.-Bureau. In Hamburg-Altona, Frankf. a. M. Haasenstein & Vogler.

Telegraphische Depeschen.

Hamburg, Dienstag 8. November.

Den „Hamburger Nachrichten“ wird aus Paris vom 7. d. telegraphirt: Den hier eingegangenen Berichten aus Turin entnehmen wir, daß in Folge der jetzt veröffentlichten Depeschen des Ministers Drouyn de Lhuys in der Deputirtenkammer sich die Majorität für die Convention vermindert und eine motivirte Tagesordnung zur Aufnahme gelangen dürfte. Der päpstliche Nuntius hat beruhigende Versicherungen erhalten. — Die „Presse“ hält die Nachricht von der Errichtung einer Bautenkasse aufrecht.

Die hier eingetroffene „Aalborgger Zeitung“ meldet, daß am 5. d. die letzte Abtheilung der preussischen Garnison, das 10. Regiment mit der Feldpost und dem Feldtelegraphen abmarschirt sei. Nur das Lazareth mit den Kranken und den betreffenden Offizieren werden noch einige Tage in Aalborg verbleiben.

Marburg, Dienstag 8. November.

Die heutige „Amtszeitung“ publicirt eine Verordnung, des Militair-Gouverneurs Vogel v. Falkenstein, die durch welche unter Vorbehalt des Widerrufs, die Ausfuhr von Pferden, Rindvieh, Hafer und Roggenmehl wieder gestattet wird.

Kopenhagen, Dienstag 8. November.

Heute hat eine öffentliche Sitzung des Folkething stattgefunden, in welcher über die Zustimmung zum Friedenstraktat verhandelt wurde. Nur Hage und Hammerich sprachen sich gegen die Annahme des Traktats aus. Die Majorität ist für die Annahme. Morgen werden die Berathungen beendet werden.

Turin, Montag 7. November.

In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer bekräftigte Lamarmora nachdrücklich die Note des Ritters Nigra vom 15. September und erklärte, daß er nach der Publikation der Note des Ministers Drouyn de Lhuys es für nothwendig erachte, auch die heutige Depesche zu veröffentlichen.

Die „Gazetta uffiziale“ veröffentlicht eine Depesche Lamarmora's an Nigra vom 7. November, veranlaßt durch die vom „Moniteur“ veröffentlichte Depesche des Ministers Drouyn de Lhuys, wodurch er zu einer freimüthigen Erklärung genöthigt sei. Das Ministerium habe die Convention, deren Klarheit keine Zweideutigkeit zulasse, angenommen, da sie für Italien vortheilhaft war. Er werde die Bestimmungen der Convention gewissenhaft und unverfehrt zur Ausführung bringen. Er verzichte auf jede dem Sinne des Vertrags zuwiderlaufende Interpretation. Hierauf folgen kurze Bemerkungen über die sieben von Drouyn behaupteten Punkte. Die vom Papstthume erteilten Zusicherungen genügten den Anforderungen Frankreichs und der katholischen Welt. Lamarmora weist selbst den Gedanken an Schleichwege zurück. Er habe es kaum ertragen, daß Drouyn hiervon gesprochen. Er vertraue der Macht der Civilisation und des Fortschritts. Hierüber sei eine Diskussion unmöglich. Nach der eigenen Erklärung der italienischen Regierung werde sie niemals durch eine Verletzung des Vertrags das nationale Ziel zu erreichen suchen. Die italienische Regierung rechne es sich zur Ehre, an der Politik Cavour's festzuhalten. Sie reservire sich für die Eventualität einer in Rom ausbrechenden Revolution ebenfalls volle Freiheit der Aktion. Hiermit vor das Parlament tretend, rechne das Ministerium auf die Unterstützung desselben, um mit Frankreich an Loyalität zu rivalisiren.

Berlin, 8. November.

— Die „Kreuzzeitung“ veröffentlicht den französischen authentischen Text des **Friedensvertrages** mit Dänemark und gleichzeitig die Uebersetzung ins Deutsche. Dem Hauptinhalte nach lautet derselbe:

Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Se. M. der König von Preußen, S. M. der Kaiser von Oesterreich und Se. M. der König von Dänemark haben sich entschlossen, die am 1. August unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedensvertrag zu verwandeln.

Die Bevollmächtigten sind über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. Es soll hinfort auf ewige Zeit Friede und Freundschaft sein zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen, dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Dänemark, sowie zwischen deren Erben und Nachfolgern, Staaten und Unterthanen.

Artikel 2. Alle Verträge und Conventionen, die vor dem Kriege zwischen den hohen contrahirenden Mächten geschlossen worden sind, treten wieder in Kraft, soweit dieselben nicht abgesehrt oder modificirt werden durch den Wortlaut des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 3. Se. Majestät der König von Dänemark entsagt allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, und verpflichtet sich, die Dispositionen anzuerkennen, welche die genannten Majestäten in Bezug auf diese Herzogthümer treffen werden.

Artikel 4. Die Abtretung des Herzogthums Schleswig begreift in sich alle Inseln, welche zu diesem Herzogthum gehören, ebenso wie das auf dem Festlande gelegene Territorium. Um die Grenzbestimmung zu erleichtern und um den Inconvenienzen, welche aus der Lage der jütlandischen Territorien, die vom Schleswischen enclavirt sind, hervorgehen, zuvorkommen, tritt Se. Majestät der König von Dänemark Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich die jütlandischen Besitzungen ab, welche im Süden der südlichen Grenzlinie des Districts Ribe liegen, also das jütlandische Territorium von Møgel-Løndern, die Insel Amrum, die jütlandischen Theile der Inseln Föhr, Sylt und Rømø. Dagegen geben Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich zu, daß ein äquivalenter Theil von Schleswig, welcher außer der Insel Arroe Territorien begreift, die dazu dienen, den Zusammenhang des oben erwähnten Districts von Ribe mit dem übrigen Jütland zu sichern und die Grenzlinie zwischen Jütland und Schleswig auf der Seite von Rødding zu berichtigen, von dem Herzogthum Schleswig abgetrennt und dem Königreich Dänemark einverleibt werde.

Artikel 5. Die neue Grenze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig wird ausgehen vom Mittelpunkte der Mündung der Bai von Heilsminde am kleinen Belt und wird, nachdem sie diese Bai überschritten, der gegenwärtigen Südgrenze der Kirchspiele Høyls, Westrup und Taps bis zum Laufe des Wassers folgen, welches sich im Süden von Geylsberg und Brånore findet. Sie wird dann folgen dem Laufe dieses Wassers von seinem Ausflusse in die Fovas-Åa, der Länge der Südgrenze der Kirchspiele Deddis und Vænderup und der Westgrenze des letztern bis zur Königs-Åa (Konge-Åa) im Norden von Holte. Von diesem Punkte an wird der Thalweg der Königs-Åa (Konge-Åa) die Grenze bilden bis zur Ostgrenze des Kirchspiels Hjort-Lund. Von diesem Punkt an wird die Grenzlinie diese Ostgrenze verfolgen und deren Verlängerung bis zu dem vorspringenden Winkel im Norden des Dorfes Obbejår und endlich die Ostgrenze dieses Dorfes bis zur Gjel-Åa. Von da an werden die Ostgrenze des Kirchspiels Seem und die Südgrenzen der Kirchspiele Seem, Ribe und West-Wejsteb die neue Grenzlinie bilden, welche in der Nordsee in gleicher Entfernung zwischen den Inseln Møns und Rømø hinlaufen wird. In Folge dieser neuen Grenzbestimmung werden für erloschen erklärt von beiden Seiten alle gemeinsamen Rechte- und Besitztitel, sowohl diejenigen, welche sich auf das Weltliche als auch auf das Geistliche beziehen, bis jetzt in den Enclaven, auf den Inseln und in den ge-

mischten Kirchspielen bestanden haben. Folglich wird die neue souveraine Gewalt in jedem der durch die neue Grenze geschiedenen Territorien das volle Recht in jeder Beziehung haben.

Artikel 6. Eine internationale Commission, zusammengesetzt aus Repräsentanten der hohen contrahirenden Mächte, wird unmittelbar nach der Auswechslung der Ratification des gegenwärtigen Vertrags damit beauftragt werden, an Ort und Stelle die Ziehung der neuen Grenze nach den Stipulationen des vorhergehenden Artikels vorzunehmen. Diese Commission wird auch zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig die Herstellungskosten der neuen Chaussee von Ribe nach Løndern, je nach der Ausdehnung des beiderseitigen Territoriums, welches sie durchläuft, zu vertheilen haben. Endlich wird dieselbe Commission den Vorstoß führen bei der Theilung der Stiftungen und Capitallen, welche bisher den durch die neue Grenze getrennten Distrikten oder Communen gemeinschaftlich gehört haben.

Artikel 7. Die Dispositionen der Artikel 20, 21 und 22 des Vertrags zwischen Oesterreich und Rußland vom 3. Mai 1815, welcher einen integrierenden Bestandteil der Wiener Schlußakte bildet, Dispositionen, die sich auf gemischte Besitz beziehen, auf die Rechte, welche dieselben ausüben und auf die nachbarlichen Beziehungen in den von Grenzlinien durchschnittenen Besitzungen, werden ihre Anwendung finden auf die Besitz sowohl, wie auf die Besitzungen, die sich sowohl in Schleswig, als in Jütland, in diesem von den oben erwähnten Dispositionen der Wiener Kongreßakte vorgesehenen Falle befinden.

Artikel 8. Um eine gerechte Vertheilung der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie nach Proportion der betreffenden Bevölkerung im Königreich und in den Herzogthümern zu erreichen, und um zugleich den unüberwindlichen Schwierigkeiten auszuweichen, welche eine detaillierte Liquidation der gegenseitigen Anrechte und Ansprüche hervorrufen würde, haben die hohen contrahirenden Mächte den Theil der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie, mit welchem die Herzogthümer belastet werden sollen, auf die runde Summe von 29 Millionen Thaler (dänische Münze) festgesetzt.

Artikel 9. Der Theil der öffentlichen Schuld der dänischen Monarchie, welcher dem vorhergehenden Artikel gemäß, auf die Herzogthümer fallen soll, soll gelten, unter der Garantie Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, als Schuld der drei oben erwähnten Herzogthümer an das Königreich Dänemark, nach Verlauf eines Jahres oder früher, wenn es sein kann, von der definitiven Organisation der Herzogthümer an.

Artikel 10. Bis zu der Zeit, wo die Herzogthümer definitiv die Summe übernehmen, welche sie nach Artikel 8. des gegenwärtigen Vertrages als ihren Antheil an der gemeinsamen Schuld der dänischen Monarchie zu bezahlen haben, werden sie halbjährlich 2 Prozent der genannten Summe, d. h. 580,000 Thlr. dänische Münze zahlen. Diese Zahlung wird dadurch effectuirt, daß die Interessen und die Kontozahlungen der dänischen Schuld, welche bis jetzt auf die öffentlichen Kassen der Herzogthümer angewiesen waren, nach wie vor durch diese Kassen gezahlt werden.

Artikel 11. Die Summen, welche das sogenannte Holstein-Plönsche Äquivalent repräsentiren, der Rest der Entschädigung für die ehemaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, einbegreifen die Prioritäts-schuld, mit der dieselben belastet sind, und die Domani-alschulden von Schleswig und Holstein fallen ausschließlich den Herzogthümern zu.

Artikel 12. Die Regierungen von Preußen und Oesterreich werden sich die Kriegskosten durch die Herzogthümer zurückzahlen lassen.

Artikel 13. Se. Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich, unmittelbar nach Auswechslung der Ratification des gegenwärtigen Vertrages mit ihren Bedingungen zurückzugeben alle Handelschiffe Preußens, Oesterreichs und Deutschlands, welche während des Krieges genommen worden sind; ebenso alle Ladungen, welche preussischen, österreichischen und deutschen Unterthanen gehören, die auf neutralen Fahrzeugen genommen wurden; endlich alle Fahrzeuge, welche Dänemark zu einem Kriegszwecke in den abgetretenen Herzogthümern weggenommen hat. Diese eben genannten Objekte werden

zurückgegeben in dem Zustande, in welchem sie sich befinden bona fide zur Zeit der Rückgabe. Für den Fall, daß die zurückzugebenden Objekte nicht mehr existiren, wird man deren Werth restituiren und, wenn seit ihrer Wegnahme der Werth derselben sich bedeutend verringert hat, so sollen die Eigenthümer eine verhältnismäßige Entschädigung erhalten. Ebenso ist für obligatorisch erklärt, zu entschädigen die Rheder und die Mannschaften der Schiffe und die Eigenthümer der Ladungen für alle Ausgaben und directen Verluste, die ihnen erwieslich durch die Wegnahme der Schiffe erwachsen sind. Ebenso für die Hafengelder, Liegegebühren, Gerichtskosten, Unterhaltskosten und Rücksendungskosten der Schiffe und der Mannschaften. Was die Fahrzeuge betrifft, welche nicht zurückgegeben werden können, so wird man als Grundlage für die Entschädigung den Werth annehmen, welchen diese Fahrzeuge zur Zeit ihrer Wegnahme hatten.

Artikel 14. Die dänische Regierung bleibt belastet mit Bezahlung aller der Summen, welche gezahlt werden durch die Unterthanen der Herzogthümer, durch die Gemeinden, durch öffentliche Anstalten und Corporationen, an öffentliche dänische Rassen als Cautionen, Deposita oder Consignationen. Ueberdies werden zurückgegeben an die Herzogthümer: 1) Das zur Bezahlung der holsteinischen Rassencheine bestimmte Depositorium; 2) die zum Gefängnißbau bestimmte Fonds; 3) die Feuerversicherungsfonds; 4) die Depositentasse; 5) die Capitalien, die von Legaten herrühren und den Communen oder öffentlichen Anstalten der Herzogthümer gehören; 6) die Rassenbehalte aus Spezialerwerbungen der Herzogthümer, die sich bona fide in ihren öffentlichen Rassen bei Beginn der Bundesokkupation und Occupation dieser Lande befanden. Eine internationale Commission soll beauftragt werden, den Betrag der oben erwähnten Summen zu liquidiren, mit Abzug der Kosten, welche die Special-Administration der Herzogthümer erforderte.

Artikel 15. Die Pensionen, welche auf den Spezial-Budgets, sei es des Königreichs Dänemark, sei es der Herzogthümer, stehen, werden auch künftig durch diese betreffenden Länder bezahlt. Den Inhabern derselben steht es frei, ihr Domicil, sei es im Königreich, sei es in den Herzogthümern, zu wählen.

Artikel 16. Die Kgl. Regierung von Dänemark übernimmt die Zahlung folgender Apanagen: der verwitweten Königin Caroline Amalie; der Frau Erb-Prinzessin Caroline; der Frau Herzogin Wilhelmine Marie von Glücksburg; der Frau Prinzessin Caroline Charlotte Marianne von Mecklenburg-Strelitz; der verwitweten Frau Herzogin Louise Caroline von Glücksburg; des Prinzen Friedrich von Hessen und der Prinzessinnen Charlotte Victoria und Amalie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg. Der Antheil, der nach Verhältnis ihrer Bevölkerung von diesen Zahlungen auf die Herzogthümer fällt, wird von der Regierung der Herzogthümer der dänischen Regierung zurückbezahlt.

Artikel 17. Die neue Regierung der Herzogthümer übernimmt die Rechte und Verpflichtungen aus allen Contracten, die geschehen sind von der Verwaltung Sr. M. des Königs von Dänemark abgeschlossen sind und Gegenstände des öffentlichen Interesses, speziell der abgetretenen Lande betreffen. Es ist selbstverständlich, daß alle Verpflichtungen, die sich aus Contracten ergeben, welche die dänische Regierung in Bezug auf den Krieg und die Bundesokkupation geschlossen hat, nicht in der vorhergehenden Bestimmung mit einbezogen sind. Die neue Regierung der Herzogthümer wird jedes von Individuen und Civilpersonen in den Herzogthümern gesetzlich erworbene Recht achten. Im Fall der Bestreitung werden die Gerichtshöfe in Angelegenheiten dieser Kategorie erkennen.

Artikel 18. Die geborenen Unterthanen der abgetretenen Länder, die in der dänischen Armee oder Marine dienen, haben das Recht, sofort vom Militärdienst befreit zu werden und in ihre Heimath zurückzukehren.

Artikel 19. Die in den durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Ländern domicilirten Unterthanen haben während eines Zeitraums von 6 Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikation an gerechnet und mittelst einer vorgängigen Declaration bei der kompetenten Behörde, volle und ganze Freiheit, ihr Mobilien-Eigenthum, freitretend von allen Abgaben, auszuführen und sich mit ihren Familien, in die Staaten Sr. dänischen Majestät zurückzuführen, für welchen Fall ihnen die Qualität dänischer Unterthanen offen gehalten wird. Dabei bleibt ihnen gestattet, ihre Güter in den abgetretenen Ländern zu behalten. Dieselbe Freiheit ist gegenseitig auch den dänischen Unterthanen und den in den Herzogthümern geborenen Individuen zugestanden, die in den Staaten Sr. Kgl. Majestät von Dänemark etablirt sind. Die Unterthanen, welche von diesen Dispositionen Gebrauch machen, dürfen wegen ihrer Wahl weder von der einen, noch von der andern Seite weder für ihre Personen noch in Bezug auf die Güter, welche in den beiderseitigen Staaten liegen, beunruhigt werden. Die oben erwähnte Frist von 6 Jahren kommt auch denjenigen geborenen Angehörigen, sei es des Königreichs Dänemark, sei es der abgetretenen Lande zu Gut, welche zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sich außerhalb des Territoriums des Königreichs Dänemark oder der Herzogthümer aufhalten.

Artikel 20. Die Besitztitel, die Akten der Verwaltung und der Civil-Justiz, die sich auf die abgetretenen Lande beziehen und sich in den Archiven des Königreichs Dänemark befinden, werden den Commissaren der neuen Regierung der Herzogthümer, sobald es irgend geht, überliefert. Ebenso diejenigen Theile der Archive zu Kopenhagen, welche den abgetretenen Herzogthümern gehören haben und aus ihren Archiven genommen sind, ihnen überliefert mit Listen und Registern. Die dänische Regierung und die neue Regierung der Herzogthümer verpflichten sich, sich gegenseitig auf Verlangen der höheren Verwaltungsbehörden, alle Dokumente und Schriftstücke mitzutheilen, die sich auf Dänemark und den Herzogthümern gemeinsame Angelegenheiten beziehen.

Artikel 21. Der Handel und die Schifffahrt Dänemarks und der abgetretenen Herzogthümer werden gegenseitig in beiden Ländern die Rechte und Privilegien der am meisten begünstigten Nationen genießen, und zwar so lange, bis Specialverträge dieses Verhältnis regeln. Die Exemptionen und Erleichterungen in Bezug auf Transitzölle, welche kraft des Artikels 2 des Vertrags vom 14. Mai 1857 den Waaren zugestanden sind, welche auf Straßen oder auf Kanälen, welche die Nordsee mit der Ostsee verbinden oder verbinden werden, geführt werden, sollen ihre Anwendung finden auf alle Waaren, welche das Königreich oder die Herzogthümer, auf welchen Communicationswegen es auch sei, passiren.

Artikel 22. Die Räumung Sütlands von den alliirten Truppen wird in der möglichst kurzen Frist bewerkstelligt, spätestens im Verlauf von 3 Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages. Die besonderen, diese Räumung betreffenden Dispositionen sind in einem dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Protokoll festgesetzt.

Artikel 23. Um aus allen Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären die hohen contrahirenden Mächte und versprechen, daß kein Individuum, welches bei Gelegenheit der letzten Ereignisse compromittirt ist, welchen Rang und welcher Stellung es auch sei, darf verfolgt werden, beunruhigt oder geängstet werden für seine Person, noch in Beziehung auf sein Eigenthum, wegen seiner Haltung oder seiner politischen Meinungen.

Artikel 24. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden ausgewechselt zu Wien innerhalb 3 Wochen oder früher.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

Also geschehen zu Wien am 30. October im Jahre der Gnade 1864.

Gezeichnet: Werther. Balan. Rechberg.
Brenner. Quaade. Kauffmann.

Anhang.
Protokoll, betreffend die Räumung Sütlands von den alliirten Truppen.

Dem Artikel 22 des heute zwischen dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich einerseits und dem Könige von Dänemark andererseits abgeschlossenen Friedensvertrages gemäß, haben die hohen contrahirenden Mächte folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Räumung Sütlands von den alliirten Truppen wird spätestens innerhalb 3 Wochen bewerkstelligt, derart, daß am Ende der ersten Woche geräumt werden die Aemter Hörning, Tilsted, Viborg, Aalborg und Randers. Am Ende der zweiten Woche: Aarhuus, Standerborg und Ringstjöbing, so daß am Ende der dritten Woche das ganze Territorium von Sütländ geräumt ist.

2) Am Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages stellt das gegenwärtige Militär-Gouvernement in Sütländ seine Funktionen ein. Die ganze Administration des Landes geht in die Hände eines Commissars über, welcher, von der Kgl. Regierung von Dänemark ernannt, sich während der ganzen Dauer der Räumung an dem Ort befindet, wo das Hauptquartier des Ober-Kommandirenden der Alliirten-Truppen in Sütländ ist.

3) Die dänischen Behörden in Sütländ werden ohne Weigern Alles beschaffen, was die alliirten Truppen bedürfen zum Quartier, zu ihrer Verproviantirung und ihrem Vorspann, so lange sich diese Truppen auf sütländischem Territorium befinden. Die Kgl. Regierung von Dänemark wird ihren Commissar für die Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich machen. Die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Leistungen werden auf das Nothwendigste beschränkt.

4) Alle Lazarethe, Feldposten und Telegraphenlinien, die hauptsächlich für die alliirten Truppen errichtet worden sind, werden in Thätigkeit bleiben bis die Räumung der verschiedenen Aemter vollständig erfolgt ist, jedoch ohne Präjudiz für die gleichen Einrichtungen der dänischen Verwaltung. Die Königl. dänische Regierung garantiert ausdrücklich, daß der pünktlichen Ausführung des gegenwärtigen Artikels kein Eintrag geschehen werde.

5) In dem Fall, daß bei der Räumung Sütlands Kranke oder Verwundete der alliirten Armee zurückgelassen werden müßten, verpflichtet sich die Kgl. Regierung von Dänemark, dafür zu sorgen, daß für dieselben in geeigneter Weise Sorge getragen werde und daß dieselben mittels Vorspann, nach ihrer Heilung, bis an die nächste Militärstation der alliirten Truppen geführt werden.

6) Vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an werden alle Kosten, so die oben genannten Leistungen für Quartier, Verproviantirung, Behandlung der Kranken und Vorspann verursachen, von den alliirten Truppen bezahlt und zwar nach den Bestimmungen des Verproviantirungs-Reglements, welches für die deutsche Bundes-Armee auf Bundes-Territorium gültig ist.

Gezeichnet: Werther. Balan. Rechberg.
Brenner. Quaade. Kauffmann.

Protokoll.

Um die Ausführung von Artikel 3 des heute zwischen dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Dänemark abgeschlossenen Friedensvertrages zu erleichtern, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten durch das gegenwärtige Protokoll über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Se. Maj. der König von Dänemark wird unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen des oben besagten Vertrages, Proklamationen an die Bevölkerungen der abgetretenen Lande richten, um ihnen die Veränderung anzuzeigen, die in ihrer Stellung stattgefunden hat, und sie ihres Eides der Treue zu entheben.

Geschehen zu Wien, am 30. October 1864.

Gezeichnet: Werther. Balan. Rechberg.
Brenner. Quaade. Kauffmann.

— Gestern Abend hat der Ministerpräsident v. Bismark die Deputation der Lauenburger Landstände empfangen. — Die Augsburger „Allgemeine Zeitung“ läßt sich aus Wien berichten: Die Antwort der preussischen Regierung in der Zollfrage wiederholt die Zusage einer späteren Zolleinigung, lehnt aber jeden Termin für eine solche ab. Inzwischen vindicirt sie dem Zollvereine die unbeschränkteste Selbstbestimmung.

Hamburg, 5. Nov. Die Prisen-Untersuchungskommission, welche hier selbst schon seit September im Rathhause in Lokalitäten der Finanzdeputation arbeitet, besteht unter einem österreichischen Vorsitzenden aus drei von Oesterreich und drei von Preußen ernannten Mitgliedern. Das Objekt ihrer Thätigkeit sind die Schiffe, mit denen sich Capitain Hammer am 19.—20. Juli dem österreichisch-preussischen Geschwader ergab und die sonst bei den Westsee-Inseln gemachten Prisen. Der größte Theil dieser Prisen befindet sich unter Bewachung österreichischer Seeleute hier im Sandthor-Hafen; einige liegen noch in Wyl auf Föhr. Im Ganzen handelt es sich um 13 Kreuzzollutter, 5 theils Dänen, theils Schleswigen gehörige Ewer, die Hamburgische Brigg „Herzog von Cambridge“, welche von den Dänen vorher gekapert und kondemnirt war, also eine sog. Reprise, eine dänische Bark und um die beiden kleinen Dampfschiffe „Niimsjord“ und „Auguste.“ Wenn die Prisen-Untersuchungskommission die Sache incl. des Schriftenwechsels zwischen dem Vertreter der Prisen und dem Vertreter der Captoren vollständig instruiert haben wird, gehen die Akten zur Urtheilsfällung an das K. K. Prisen-gericht in Trieste. Die Streitfragen, um die es sich dabei handeln wird, sind, abgesehen von der rechtlichen Beurtheilung der Reprise, hauptsächlich die, ob die Kreuzzollutter als dänisches oder schleswigisches Eigenthum zu betrachten sind, und ferner, ob die schleswigischen Schiffe durch die dem Capitain Hammer geleisteten Dienste den Charakter feindlicher erhalten haben, wobei es wesentlich in Betracht kommen wird, ob diese Dienste freiwillig oder erzwungen geleistet waren.

Schleswig. Zugleich mit dem Frieden sind die Denkmale fertig geworden, welche die vier Düppelgräber schmücken, die, links an der Sonderburger Chaussee sich erhebend, den sterblichen Theil von 28 Preußen und 334 Dänen bergen. An Stelle der früheren vier hölzernen Grabkreuze sind vier Monumente getreten: ein Obelisk von Granit, ein granitener Kubus auf Unterbau, ein gußeisernes Kreuz auf Granitpostament und ein rother, an der Vorderseite polirter Granitblock. Der Obelisk, der Schmuck des Preußengrabes, trägt vorn in Goldschrift die Worte: „Hier ruhen 28 tapfere Preußen“; auf der Rückseite ist zu lesen: „Sie fielen am 18. April 1864.“ Ganz ebenso sind die Inschriften für die anderen Monumente, welche die Gräber der 209, 100 und 25 tapferen Dänen zieren, und man hat damit die Worte bewahrt, welche Soldatenhand auf die bald nach dem Begräbniß aufgerichteten einfachen Kreuze geschrieben hatte. Die Denkmäler stehen an der hinteren Seite der Grabhügel, welche außerdem, statt des hölzernen Zaunes, eine eiserne Ketteneinfriedigung erhalten haben und mit Trauerweiden und Cypressen bepflanzt sind. Die nächsten Umgebungen sind mit Gartenlagen, Rasenplätzen und Gebüsch bedeckt und die Wege darin sauber mit Sand bestreut. Auf den drei Seiten des Rechtecks, welches dieser Platz bildet (die vierte ist die Chaussee), ist eine Alee angepflanzt und um diese herum zieht sich eine Hecke als äußere Umfriedigung des ganzen, etwa einen halben Morgen umfassenden Raumes. Die Arbeiten an diesem kleinen Friedhofe haben, soweit sie nicht durch Fabriken und Handwerker besorgt sind, Pioniere ausgeführt. Alles sieht sauber und geschmackvoll aus und wird sich wohl des Beifalls aller Besucher erfreuen.

Aus Baden, 3. Nov. Das neue Volksschulgesetz hat mit dem heutigen Tage seine volle Wirksamkeit erreicht, indem heute die von der Regierung ernannten Kreis Schulräthe, denen an Stelle der früheren, spezifisch geistlichen Schulvisitatur die Beaufsichtigung und Förderung des Volksschulwesens obliegt, in Thätigkeit treten. Die Ernannten, von denen jeder einen dem politischen Verwaltungskreis entsprechenden Bezirk und damit oft einige hundert Schulen zu inspiciiren hat, sind tüchtige, dem Fortschritt ergebene Männer aus dem Lehrer und geistlichen Stande, die sich ihrem schwierigen aber lohnenden Berufe mit frischer Kraft widmen werden. Nur einer derselben, ein katholischer Geistlicher, hat auf Weisung der Freiburger Curie das Amt, mit dem eine ziemlich ohne Befoldung verbunden ist, abgelehnt. Angesichts der Thatsache, daß das neue Volksschulgesetz nunmehr

vollständig in Wirksamkeit ist, wird der Widerstand der Clericalen ein vollständig erfolgloser sein, doch scheint er nichts desto weniger mit großer Hartnäckigkeit fortgesetzt werden zu sollen.

Wien, 5. Nov. Die heutige „Abendpost“ veröffentlicht in einer Uebersetzung den Text des Friedensvertrages zwischen Preußen und Oesterreich einerseits und Dänemark andererseits und begleitet diese Mittheilung mit folgenden Bemerkungen: „Die wichtige Mittheilung, die wir heute an der Spitze unseres Blattes bringen, wird die volle und ungeheilte Aufmerksamkeit unserer Leser in Anspruch nehmen. Wir selbst haben ihr nichts hinzuzufügen, nicht uns ziemt es, das Wort des Lobes und der Anerkennung über ein Werk zu sprechen, dessen geschichtliche und nationale Bedeutung sicher nicht bestritten werden. Aber wir erwarten dies Wort von anderer Seite, wir erwarten es vor allem von jenen, für deren Rechte und Interessen die beiden deutschen Großmächte das Schwert ergriffen und das Blut ihrer Söhne vergossen haben, wir erwarten es von ganz Deutschland, denn die Kraft und Entschlossenheit, mit welcher Preußen und Oesterreich den Kampf geführt, hat Deutschlands staatlicher Ehre, seinen nationalen Wünschen und Hoffnungen gegolten. Und wir geben uns der aufrichtigen Hoffnung hin, daß der leidige Streit, der über die Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zieles geführt worden, nun da es glücklich erreicht ist, uns die Freude am Erfolge nicht verkümmern wird.“

London, 1. Novbr. Der Rücktritt des Grafen Rechberg von seinem Ministerposten ist den englischen Blättern, jenen wenigstens, die heute schon das Ereigniß zu deuten suchen, recht willkommen. Sie wollen nämlich darin ein Zeichen sehen, daß Oesterreich die gegen Dänemark befolgte Politik bereue und die Weisheit der englischen Rathschläge, die während des Krieges darauf gerichtet waren, das Wiener Cabinet von der preussischen Allianz loszumachen, vollkommen, wenn auch zu spät, anerkenne. Preußen — leitartikelt „Daily News“ — hat durch den Krieg mehrere wirkliche oder vermeintliche Vortheile erlangt. Es hat den Ruf politischen Muthes und militärischer Kraft gewonnen. Es macht sich zum Herrn des Eidercanals. Im Innern auch bleibt der Minister Herr einer widerspenstigen parlamentarischen Opposition, welche niederzuhalten er einige Entschuldigungen hat. Oesterreich hat für seine Opfer keinen Gewinn der Art aufzuweisen. Und dies ist es, was den Grafen Rechberg unmöglich gemacht hat. Sein Rücktritt ist wenig zu bedauern. Seine Tendenzen waren bekanntlich retrograd. Hätte die Einigung zwischen Oesterreich und Preußen die Vertheidigung Deutschlands gegen einen Angriff zum Zwecke gehabt, so hätte sich Niemand darüber mehr gefreut als Großbritannien. Aber die erste Folge der Allianz war ein Angriff, während beide Hölse eine höchst anmaßende Sprache führten. Es ist immer von Wichtigkeit, obwohl selten leicht, zu entscheiden, ob Frankreich ein besseres Einverständnis mit Oesterreich oder mit Preußen hat. Wenn Frankreich durchaus der active Allirte des einen oder des anderen sein muß, so müssen wir doch sagen, daß wir für Frankreich die österreichische Allianz vorziehen würden. Preußen hat sich sehr gewissenlos gezeigt, und es ist zu fürchten, daß ein Politiker wie Herr v. Bismarck bereit wäre, Provinzen, die jenseits des Rheines liegen, für andere zu vertauschen, deren Besitz die Monarchie compacter machen würde. Eine active Allianz zwischen Frankreich und Oesterreich ist für Westeuropa nicht so drohend, aber wir fürchten, daß sie, namentlich wenn Rußland ihr beiträgt, dem ottomanischen Reiche nichts Gutes bedeutet. Wenn Venetien aufgegeben werden soll, wird Oesterreich einen Ersatz verlangen, und wie wäre einer zu finden, außer auf Unkosten des Sultans? Mr. Grant Duff und Lord Stanley würden Veränderungen nach dieser Seite hin wenig beklagen; auch wir nicht, wenn die Veränderungen von den Völkern selbst ausgehen; aber wir möchten uns Gebietserweiterungen verbitten, die ihren Ursprung in geheimen Verträgen hätten und durch das Schwert vollzogen würden u. s. w.

Locales und Provinzielles.

Danzig den 9. November.

† Sr. Maj. Corvette „Nympe“ dampfte heute Vormittag nach der Rbebe ab, um die Rückkehr nach Kiel anzutreten; im Hafen begrüßte sich dieselbe mit dem inzwischen eingetroffenen Dampf-Viso „Coreley“, welcher zur Außerdienststellung heute an die königliche Werft legen wird.

— Der Kaufmann und Stadtrath Georg Mir hieselbst ist zum Kommerz- und Admirals-Rath und kaufmännischen Mitgliede des Kommerz- und Admirals-Kollegiums ernannt worden.

§§ Bei der heutigen Stadtverordneten-Wahl im Ersten Bezirk der Dritten Abtheilung erhielten Stimmen von 273 Stimmen: Auf 6 Jahre: die Herren Preßell 269, Dr. Grabo 213, Ahlhelm 185. Auf 4 Jahre: Hr. Prina 206. Auf 2 Jahre: Hr. R. & 201. Die von einer anderen Partei aufgestellten Candidaten waren die Hrn. Preßell, J. C. Krüger mit 75, Mische mit 59, Baumann mit 49 und Reehn mit 43 Stimmen.

§§ Nach einer uns zugefandten Mittheilung werden einige der Herren, welche sich für das Schicksal der Hinterbliebenen des verstorbenen Lehrers Schulz bisher besonders interessirten, am 16. d. Mts. Abends 7 Uhr in dem Apollo-Saale eine Soirée von Kammer-Musik veranstalten, zu welcher die Herren Braun, Hoffmann, Kammerer, Markull und Schapler auf die freundlichste Weise ihre schönen musikalischen Talente zur Verfügung gestellt haben. Steht uns auf diese Weise ein so selten gehörter musikalischer Genuß bevor, der schon ohnehin Zugkraft genug üben dürfte um den Saal zu füllen, so wollen wir um des so edlen Zweckes willen nicht unterlassen, hiemit noch besonders aufmerksam zu machen, damit das Auditorium so zahlreich wie möglich sei, um dadurch auch ein recht ergiebiges pecuniäres Resultat zu erzielen.

* Dem Maler Herrn Strypowski ist auf Vorschlag der königlichen Akademie der Künste die kleine goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen worden.

Z Mit der achten kosmographischen Vorlesung am letzten Montage schloß Herr Carl v. Heugel einen Cyclus von Vorträgen, die interessant und belehrend einen großen Theil des Publicums für einen Zweig der Wissenschaft gewonnen haben werden, welcher Laien und Ueingeübten sonst mehr verschleiert ist, als irgend ein anderer Theil derselben. Durch die Vorlesungen sind wir in kurzer Zeit und gegen ein Billiges mit dem Wissenswerthesten aus der Astronomie und Geologie bekannt gemacht worden und vor uns das Weltengedäude, wenn auch nur nach menschlicher Einsicht und menschlichem Verstande in ungefähren Umrissen errichtet worden, aber dennoch deutlich genug, um die Allmacht und Weisheit des Schöpfers bewundern zu müssen. — Heute hält Hr. Heugel eine Extra-Vorlesung über Kometen, den Aberglauben bei Erscheinung derselben u. s. w. —

† In der morgen stattfindenden Sitzung des Gewerbe-Vereins wird Herr Proell eine Thomas'sche Rechenmaschine erklären.

§§ Der hiesige Turn- und Fechtlehrer Schubart ist vom Männer-Turnverein zu Dirschau aufgefordert worden, den Unterricht dort zu erteilen und wird derselbe jeden Mittwoch stattfinden.

§§-Heut. Vormittag hat sich unter der Langgarter Brücke ein Arbeiter aufgehängt. Nahrungszorgen müssen den Selbstmörder nicht zu dem Entschlusse getrieben haben, da man noch eine Uhr bei ihm gefunden hat.

— Dem Regierungs- und Konsistorial-Rath Dr. Romberg zu Bromberg ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staats- und Kirchendienst der Charakter als Ober-Konsistorial-Rath verliehen worden.

Stettin, 5. Nov. In Zanow kam die Frau eines Arbeiters mit Vierlingen nieder; eines der Kinder war todt.

Stadt-Theater.

Wiederum brachte das Stadt-Theater vorgestern eine Novität — das Drama von Theodor Gahmann: „Die Juden von Worms.“ Es hat dies Bühnen-Erzeugniß bereits auswärts, namentlich auf der Bühne des Stadt-Theaters zu Hamburg, große Erfolge gehabt; auch der Erfolg, den es hier errang, war ein sehr bedeutender, so daß es zweifelsohne in dieser Saison ein beliebtes Repertoirestück unseres Stadt-Theaters bleiben und zugleich stets volle Häuser machen wird. Denn es enthält alle Momente, welche das unbefangene Publicum zu fesseln und zu entzücken vermögen. Um so mehr aber fordert es die Kritik heraus, und sein bedeutender Erfolg gestattet eben so wenig einem Kunstliebhaber, wie dem Kritiker, sich mit ihm durch das kurze Prädicat „gut“ oder „schlecht“ abzufinden. Vom kunsthilosophischen Standpunkte aus kann man dies allerdings außerordentlich interessante Stück nicht als ein Kunstwerk bezeichnen; denn es ist nicht emporgewachsen aus einer Idee, die in ihrer Entfaltung und Ausbreitung naturgemäß große Widersprüche in sich erzeugt, aber auch die Kraft in sich trägt, alle die erzeugten Dissonanzen auf einer höheren Stufe ihrer Entwicklung in Harmonie aufzulösen. Mit andern Worten: man erkennt in dem Stücke nicht das, was das eigentliche Wesen eines Dramas ist, nämlich: die Einheit von Freiheit und Nothwendigkeit. Worin liegt nun aber der Grund, daß dies Stück dennoch von so einschlagender Wirkung ist? — In der ganz eigenhümlichen Begabung und dem Bildungsgang des Verfassers. Er besitzt ein tiefes und feines Verständnis für die Geheimnisse der Poesie und dabei wohnt ihm die vis poetica selber in nicht gewöhnlichem Maße inne. Als der Sohn eines renommirten Künstlerpaars hat er schon in früher Jugend die ästhetischen Eindrücke empfangen, welche in seinem späteren Alter seine Phantasie in einer gesunden Weise befruchteten. Dazu kommt, daß er aus einem ihm angeborenen Triebe, sich auf den Feldern der verschiedenen Künste einheimisch zu machen, und von denselben Alles zu pflücken gesucht, was für das Drama paßt. So überraschten uns in der vorgestrigen Darstellung seines Stückes seine genaue Bekanntschaft mit dem deutschen Volksliede. Denn aus dem großen Bereich desselben hat er herauszufinden gesucht, was für seinen Zweck paßte. Er ist aber auch auf dem Gebiete der Malerei einheimisch. So gelingt es ihm, durch große Aufzüge und sinnvolle Gruppierungen der Massen eine Wirkung hervorbringen, um die ihn vielleicht mancher Maler beneidet. Wie er denn auch auf dem Gebiete der Plastik

zu Hause ist und deren Gehege und Wirkungen gründlich kennt, beweisen die Aufschlüsse des Stückes. Diese begreifen Gruppen in sich, welche mit plastischer Kraft den Zuschauer erfassen. Die Darstellung, welche dem Stück auf der Bühne unseres Stadt-Theaters zu Theil geworden, darf als eine ganz vortreffliche bezeichnet werden. Den Preis derselben errang Frau Fischer-Nchten. Schon durch ihr Costüm bewirkte sie einen höchst wohltuenden künstlerischen Eindruck. Denn dieses war im höchsten Grade malerisch und dadurch geeignet, gleichsam als eine Sordine die schreienden Töne des Hebräismus, zu denen die Rolle herausfordert, zu mildern. Nicht aber das Costüm, welches freilich Mancher nur als ein äußeres Beiwerk betrachtet, allein war es, welches von vorn herein sich als eine mildende Kraft für den Zuschauer wohlthätig erwies: das tiefe und feine Kunstverständnis der Darstellerin, welches in ihrer Declamation, in ihren Gesten, in ihrem Mienenspiel und in ihrer ganzen Körperhaltung herrschte, war es, welches die zu dieser Rolle gebörenden hoch wallenden Fluth der Leidenschaft durch die Formen fest gegründeter Schönheit beherrschte und sie ihre Dämme nicht durchbrechen ließ. Die hoch begabte Künstlerin zeigte in dieser Rolle, wie sie alle Eigenschaften besitzt, eine Antigone oder Medea zu spielen. Der Leistung des Hrn. v. Dthebraven in der Rolle des Spielmanns können wir, obgleich sie nach der Auffassung des Künstlers mit Virtuosität gespielt wurde, leider nicht unsere volle Zustimmung geben. Das Costüm des Künstlers war im Gegensatz zu dem der Frau Fischer-Nchten durchaus unmalerisch und streifte in seinen schreienden Farben an die Caricatur. Dergleichen kann in der Rolle eines Dramas, die ein Hauptfaktor derselben ist, nie und nimmer an seinem Platze sein. Den schreienden Farben des Costüms entsprachen auch zuweilen die Declamationen und der Gesang des Darstellers, was durchaus nicht im Sinne des Verfassers sein kann. Dieser hat sich unter dem Spielmann einen ursprünglich guten Charakter gedacht, der mehr durch die inneren, als äußeren Mittel zu wirken im Stande ist. Trotzdem müssen wir die Leistung des Herrn v. Dthebraven in der bezeichneten Rolle als eine sehr interessante anerkennen, weil sie, wie schon gesagt, der Künstler nach seiner Auffassung mit Virtuosität durchführte. Seiner Virtuosität sollte denn auch das Publicum den reichsten Beifall. — In der Rolle des „Stadt-Schultheiß von Worms“ bewies Hr. Jürgen wieder, von wie großem Werth eine verständige und gemüthbinnige Declamation auf der Bühne ist. Herr Freitag interessirte in der Rolle des „Juweliers Abraham“ durch seine charakteristische Maske. Das Zusammenspiel war exact. — Schließlich sprechen wir noch den Herren Rosenberg und Koch, von denen Ersterer als Maschinist, Letzterer als Decorationsmaler für den guten Erfolg der Darstellung mitwirkten, unsere Anerkennung aus

Gerichtszeitung.

Criminal-Gericht zu Danzig.

[Räuber- und Lämmer-Diebstahl]. Am Morgen des 13. Juli d. J. sahen Kinder aus Fürstenwerder welche an der Weichsel Gänse hüteten, daß am entgegengesetzten Ufer des Stromes vier Männer Thiere schlachteten und das Fleisch in einen Kahn packten. Ein 14jähriges Mädchen unter den Keinen Gänsehirtin, Namens Elisabeth Schlei, war sogleich der Meinung, daß jene Schlächter Diebe sein würden. Das Mädchen lief deshalb zu dem Schulzen des Dorfes und machte ihm von dem Vorfalle Anzeige. Der Schulze säumte denn auch nicht, sich von dem Vorfalle selber zu überzeugen. Ehe er aber an Ort und Stelle kommen konnte, waren die verdächtigen Schlächter entflohen und hatten zwei Lämmerfelle, in denen sich das Eingeweide eben geschlachteter Thiere befand, wie auch einen mit frischem Blut besetzten Kahn zurückgelassen. Noch im Laufe des Tages wurde bekannt, daß dem Hofbesitzer Striepling zu Czatkau 2 Rälber, von denen jedes etwa 10 Thlr. werth war, und dem Lehrer von Zeddelmann daselbst 2 Lämmer und ein Mutterhaaf gestohlen worden waren. Man durfte nunmehr mit Sicherheit annehmen, daß die am Ufer der Weichsel geschlachteten Thiere die in Czatkau gestohlenen gewesen. — Den Dieben glaubte man am sichersten durch den zurückgelassenen Kahn auf die Spur zu kommen. Dies geschah schneller, als man hoffen durfte. Denn nach wenigen Stunden schon kam der Fischer Ephraim Ball aus Lezhauer Weide und bezeichnete den zurückgelassenen, mit Blut besetzten Kahn als sein Eigenthum, um denselben als solches in Empfang zu nehmen. Daß dieser Mann unter den obwaltenden Umständen den Verdacht des Diebstahls auf sich laden mußte, liegt auf der Hand. Denn wie war es ihm so schnell bekannt geworden, daß sich sein Kahn im Gewahrsam des Schulzen von Fürstenwerder befand? — Also man den Verdacht gegen ihn laut werden ließ, entgegnete er, daß er sich ganz unschuldig fühle. Er sei ein unbescholtener Mann, er habe noch nie gestohlen. Die Diebe hätten ihm den Kahn entwendet, um ihn für ihre Diebserpedition zu gebrauchen. — Da aber kam ein sehr glaubwürdiger Mann, der Schiffer Julius Rausch, und erzählte folgendes: Am Nachmittag d. 12. Juli (also am Tage vor der Nacht des Diebstahls) sah ich an der Weichsel beim Danziger Haupt drei Männer sitzen. Es waren die Arbeiter Romeyke, Rausch u. Grabowski. Ihr ganzes Benehmen hatte den Anschein, als warteten sie auf Jemanden. Bald kam der Fischer Ball mit seiner Frau in einem Kahn auf der Weichsel daher gefahren und landete. Die Frau stieg aus, die drei genannten Männer stiegen ein, und Ball segelte mit ihnen die Weichsel hinauf nach der Gegend von Czatkau. Am nächsten Tage begegneten wir in der Nähe des Danziger Hauptes die Angeklagten Grabowski und Rausch und trugen Etwas im Korbe. Ob es Fleisch war, was sie trugen, habe ich freilich nicht gesehen. Grabowski ist später zu mir gekommen und hat mich gebeten, von dieser Begegnung, wenn die Sache schimmern sollte, nichts zu sagen; auch hat die Frau des Ball zu mir

gesagt, daß ich nicht plappern möge. Eine Frau, Namens Kobitzki, wußte Aehnliches zu erzählen. — Unter diesen Umständen wurde denn gegen Balk, Romejke, Rausch und Grabowski die Anklage wegen des in Czarkau in der Nacht vom 12. zum 13. Juli verübten Diebstahls die Anklage erhoben. Auf der Anklagebank behaupteten alle Vier, von denen die drei letztgenannten schon wegen Diebstahls bestraft worden sind, daß sie durchaus unschuldig seien. Balk legte auf seine bisherige Nichtbestrafung ein ganz besonderes Gewicht. Es trat aber ein Zeuge gegen ihn auf, der ihn auf das Schwerste belastete. Derselbe war freilich nur ein Knabe von 12 Jahren; aber seine Aussage trug unverkennbar den Stempel der Wahrheit an der Stirn. Während er, erzählte der kleine Zeuge, selbigen Tages, an welchem die vier Männer an dem Ufer der Weichsel Thiere geschlachtet, in gebückter Stellung hinter einem Strauch Gras geschnitten, sei ihm plötzlich ein Mann im wilden Lauf über den Kopf gesprungen; er habe sich furchtbar erschreckt gefühlt und geweint. Dieser Mann sei der ihm wohl bekannte Fischer Balk gewesen. Bei dieser Aussage wurde Balk in seinem Läugnen zwar etwas kleinlaut, aber vermochte sich trotzdem eben so wenig wie die Mitangeklagten zum Geständniß zu bequemen. Inbesseren war der gegen alle vier Angeklagte geführte Indicienbeweis so schlagend, daß ihre Verurtheilung unbedingt erfolgen mußte. Balk wurde zu 6 Monaten Gefängniß, Rausch und Grabowski jeder zu 9 Monaten Gefängniß und Romejke zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Der Polenprozeß.

Berlin, den 5. November.

Der Präsident Büchtemann erklärt, daß seitens der Oberstaatsanwaltschaft mehre Anträge eingegangen seien, und zwar 1) der Antrag, das nunmehr dem Untersuchungsrichter Kammergerichtsrath Krüger von der österreichischen Behörde zugegangene Original einer in der Abschrift verlesenen Proclamation der Warschauer Nationalregierung mit der Abschrift zu vergleichen; 2) ein Schriftstück der Warschauer Papiere noch in polnischer Sprache zu verlesen; 3) der Antrag auf neue Beweisaufnahme zur Vervollständigung einer übersichtlichen Darstellung der Thatsache, daß der Kampf seitens der polnischen Nationalregierung, in Verbindung mit einer revolutionären Organisation in Posen und Westpreußen, auch gegen Preußen gerichtet war, diejenigen Papiere zu verlesen, welche der Staatsanwaltschaft in der Untersuchung der neuerdings verhafteten Polen zugegangen sind. — Der Präs. erklärt, daß er in Bezug auf den letzten Antrag das umfangreiche Material erst vervielfältigen lassen werde, um es den Verteidigern zukommen zu lassen. Unter diesen Umständen werde eine Vertagung der Verhandlungen für die nächste Woche notwendig sein. — Rechtsanwalt Holtzhoff erbitet in Bezug auf diese neue Verzögerung des Prozeßes, die nicht die Schuld der Angeklagten sei, das Wohlwollen des Gerichtshofes für die Verhafteten betreffs von Verurtheilungen u., welche aber nicht bewilligt werden. — Rechtsanwalt Janetzki behält sich vor, seinerseits Anträge in Betreff der Zulässigkeit des neuen Beweismaterials zu stellen. — Affessor Mittelstädt ergreift das Wort zur Beantwortung der gestrigen Ausführungen des Angeklagten Probst Zarochowski, wonach die Oberstaatsanwaltschaft drei in der Anklage enthaltene Punkte widerrufen soll. Was den ersten Punkt, die Wallfahrt nach Czestochau, betreffe, so erwidere er, daß diese Wallfahrten in den Vorjahren fast ganz aufgehört gehabt hätten, aber 1862 und 1863 wieder aufgenommen seien; dies habe die Anklage nur constatiren wollen. — In Betreff des zweiten Punktes, daß bei den in Warschau Gefangenen und gefesselten fünf Männern nur ein Katholik und vier Protestanten gewesen seien, lasse er die Berücksichtigung, daß das Umgekehrte der Fall sei, gelten. In Bezug auf den dritten, wichtigsten Punkt, daß die Geistesfreiheit den Weichstuhl gemißbraucht habe u. s. w., müsse sich die Staatsanwaltschaft darauf berufen, daß sie dies aus amtlichen Berichten des Polizeipräsidenten v. Bärensprung geschöpft habe, die für sie Gültigkeit haben mußten in einer Zeit, in welcher sich der betreffende Beamte in Dienst befand. Eine Deutung, dahin gehend, daß der Ablass für künftige Sünden ertheilt werde, habe die Staatsanwaltschaft nicht im Sinne gehabt. Die Staatsanwaltschaft müsse sich wieder in dieser Beziehung auf einen Prozeß berufen, den sie sonst nicht angezogen haben würde, nämlich auf die Aussage eines Defecteurs vor der Polizeibehörde und später vor dem Kriegsgericht, der ausdrücklich ausgesagt habe, daß er im Weichstuhle von dem Probst Edmanski zur Defection aufgefordert sei. Eine Anklage gegen den Probst habe freilich, weil er sein Nein dem Ja des Angeklagten entgegengesetzt habe, nicht statfinden könne; jedenfalls aber sei diese Auslassung bezeichnend. Auch der Umstand, daß sich 9 Geistliche auf der Anklagebank befänden, werde bedeutend ins Gewicht fallen, wenn eine Verurtheilung erfolge. Erfolge diese nicht, so zerfalle auch die Beschuldigung überhaupt. Schließlich wolle er auf die Anrede seiner Heiligkeit des Papstes Pius IX. verweisen. Die Anklage könne keinen größeren Vorwurf gegen die polnische Geistlichkeit enthalten, als der Papst derselben gemacht. — Probst Zarochowski widerlegt die Auslassungen, ebenso der Angeklagte Baron v. Seydewitz (bekanntlich päpstlicher Offizier), der behauptet, daß der Papst der einzige Souverain in Europa sei, der sich entschieden für die Polen ausgesprochen und den Kampf als einen heiligen Kampf gegnet habe. — Rechtsanwalt Brachvogel fragt an, wann der Prozeß gegen den Defecteur verhandelt worden, und spricht, als die Antwort 8. September und 8. October 1864 erfolgt, seine Verwunderung darüber aus, daß eine solche Verhandlung noch jetzt gegen die Angeklagten geltend gemacht werde. — Rechtsanwalt Löwen nimmt aus der Berufung des Staatsanwalts auf den Bericht des Polizeipräsidenten v. Bärensprung noch einmal Veranlassung, zum Beweise der Unglaubwürdigkeit desselben den Antrag

auf Verlesung der Akten über das Disciplinarverfahren gegen den Polizeirath Niederfetter wegen des Majestätischen Hochverratsprozesses zu stellen. — Der Gerichtshof lehnt den Antrag ab. — Rechtsanwalt Löwen macht auf eine Abweichung der Copien von dem vermeintlichen Original der Warschauer National-Regierung (Lemberger Papiere) aufmerksam. — Dr. v. Niegolewski machte geltend, daß die Angeklagten viele Entlastungszeugen namhaft machen könnten, wenn denselben freies Geleit zu Theil würde. Schluß der Sitzung 3 Uhr. Nächste Sitzung Montag, den 14. November Morgens 9 Uhr.

[Eingefandt.]

(Für Alles, was unter der Rubrik „Eingefandt“ abgedruckt wird, übernimmt die Redaction weder in Betreff des Inhalts, noch der Form die Verantwortlichkeit.)

Beleuchtung, respective Beantwortung des Eingefandt im Danziger Dampfboote Nr. 261, überschrieben: „Das Kinder- und Waisenhaus betreffend.“

Wenn der Einsender wirklich der Ansicht ist, daß das Präsentationsrecht Nichts weiter sein soll, als das Recht, unmaßgebliche Vorschläge zu machen, dann freilich befindet er sich auf einem Standpunkte, der auch zu verteidigen wissen müßte, daß jetzt so viele Stadtrathswahlen nicht bestätigt werden!

Die „Klebstoffen-Anstalt“ ist natürlich nur ein Phantasiegebilde des Herrn Einsenders! Die Thörichte, Männer zu Vorstehern zu empfehlen, welche man nicht haben will, wäre zu groß; das hieße das Gedeihen der Anstalt, welches jedem Vorsteher viel höher steht, als der Herr Einsender und Andere sich dies vorzustellen scheinen, muthwillig auf's Spiel setzen. Es ist erste Pflicht, einen solchen Vorstand zu schaffen, daß Einer den Andern in Anlagen und Fähigkeiten erlehrt, ein Dictator kann ebensowenig nützen, als drei schlaffe Vorsteher. Nicht so ganz leicht ist es bei drei Personen die nothwendige Einheit zu schaffen, welche zur Verwaltung einer Erziehungs-Anstalt ebenso nöthig ist, als in der Familie das Familien-Haupt.

Das Vertrauen der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung wird Jedermann würdigen; mit der Stadtverordneten-Versammlung als solcher wünschen die Vorsteher der milden Stiftungen nun aber eben nichts zu thun zu haben und verzichten auf „die hohe Ehre“ der Wahl durch sie.

Bisher durfte in keinem Verwaltungsjahre mehr als ein Vorsteher aus dem Amte treten, der Fall, daß zwei ihr Amt zugleich niederlegen müssen, ist noch nicht dagewesen. Herr Peshow mag ja auch mit dem auf seine Präsentation gewählten einen neuen Vorsteher die Präsentations-Liste berathen haben! und wenn nicht, so darf der Neugewählte ja das Amt nicht annehmen. Dagegen steht es aber keinem einmal eingeführten Vorsteher frei, vor Ablauf seiner vierjährigen Verwaltungszeit auszutreten. Der Rath des „Eingefandt“ daß der im Amte befindliche Vorsteher abdiciren solle, falls ihm der neue Colleague nicht zusagt, ist unausführbar.

Das Kinderhaus erhält jährlich 2200 Thaler Zuschuß aus der Kammerei-Casse, dafür sind von Kindern, welche sonst der städtischen Armenpflege zur Last fallen würden, etwa 80 im Hause und 40 außer dem Hause verpflegt worden, dies beträgt pro Kopf etwa 18 Thaler, da die Unterhaltung und Erziehung aber gegen 50 Thaler kostet, so werden aus den der Anstalt gehörenden Vermächtnissen über 30 Thaler pro Kopf, also 3600 Thaler im Ganzen, zum Vortheil der Stadt verwendet. Es hat Zeiten gegeben, wo von der Commune kein Heller für die Unterhaltung der Anstalt gegeben werden konnte; solche Zeiten können wiederkehren! — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ja nur beschließen, keinen Zuschuß weiter zu geben, dann hat das Kinder- und Waisenhaus aus eigenen Mitteln zu bestehen, und wird in solchem Falle an einer Aufsichtsbehörde, wie dem Magistrate, doch ganz gewiß vollständig genug haben?

Der Federkrieg im Dampfboot klärt die Ansichten und verdient Beachtung. Nur opferbereite, menschenfreundliche und sinnverwandte Männer können das Vorsteher-Collegium einer milden Stiftung bilden.

Cives.

Schiffs-Rapport aus Neufahrwasser.

Angelommen am 8. November:
Streck, Dampf. Colberg, v. Stettin, m. Gütern.
— Ferner 2 Schiffe m. Ballast.

Angelommen am 9. November:
Robertson, Rapid, v. Wid, m. Heeringen, Schievelbein Baldr, v. Bristol, m. Ralksteinen, de Wall, Rica Ann, v. Rotterdam, m. Eisenbahnmaschinen, Trost, Christine, v. Amsterdam, m. alt Eisen, Abrens, Catharine, von Hamburg, m. Gütern, Zieles, Europa, v. Newcastle, m. Kohlen, ter Behn, Unternehmung, v. Bremen, m. Petroleum.
— Ferner 5 Schiffe m. Ballast.

Für Nothhafen: Perisch, Graf v. Schwerin, v. Newcastle, m. Kohlen nach Stolpmünde bestimmt.

Ankommend: 1 Bark Anna Dorothea; 1 Bark Zufriedenheit; 2 Briggs; 1 Schooner u. 2 Schiffe.

Thorn passirt und nach Danzig bestimmt vom 5. bis incl. 8. November.

109 Last Weizen, 14 Last Roggen, 191 eigene Balken, 878 fichtene Balken und Rundholz, 50 Last Fagholz und Bohlen. Wasserstand 4 Fuß 6 Zoll.

Preise der Lotterie = Anthelle zur Preuß. 131. Lotterie:

1/4 3 Thlr. 17 1/2 Sgr., 1/8 1 Thlr. 25 Sgr., 1/16 27 1/2 Sgr., 1/32 14 Sgr., 1/64 7 Sgr.

In kurzer Zeit werden die Preise theurer.

Nach außerhalb wird auf Verlangen gegen Postvorschuß versandt.

Lotterie = Anthell = Comtoir von Max Dannemann, Hundegasse 126.

Meteorologische Beobachtungen.

8	4	335,54	+ 0,4	SW. mäßig, bezogen.
9	8	336,67	2,2	ND. do. durchbrochen.
12		337,75	1,4	Nördl. still, die mit Schnee.

Sorsen-Verkäufe zu Danzig am 9. November.
Weizen, 140 Last, 128.29, 130pfd. fl. 390; 128pfd. fl. 370, Alles pr. 85pfd.
Roggen, 122.23pfd. fl. 223 1/2; 125pfd. fl. 225; 126pfd. fl. 228; 130.31pfd. fl. 246 pr. 81 1/2 pfd.

Stadt-Theater zu Danzig.

Donnerstag, den 10. Novbr. (2. Abonnem. No. 18.)
Zur Feier des Geburtstages Friedrich v. Schiller:
Maria Stuart. Trauerspiel in 5 Akten von Friedrich v. Schiller.

Freitag, den 11. November. (2. Abonnement No. 19.)
Der Troubadour. Große Oper in vier Akten

Die besten Pariser Operngläser stets vorräthig bei Victor Lietzau in Danzig.

Friedr.-Wilh.-Schützenhaus.

Donnerstag, 10. November c.:

Erste große Vorstellung

des Herrn Dr. Robert mit seinem

Hydro = Drygen = Mikroskop,

welches die Gegenstände millionenfach vergrößert (In den ersten Städten Europas haben diese Vorstellungen die größte Bewunderung erregt).

Außerdem:

Vorstellung des berühmten Amerikaners

Harry Walker

und der Herren Berger und Neumann, wie der Kapelle des Herrn Musikmeister Winter.

Logenbillette à 7 1/2 Sgr., 3 Stück 15 Sgr.,

für den Saal à 5 Sgr., 3 Stück 10 Sgr., 12 Stück 1 Thlr. sind zu haben bei Herrn à Porta und

Abends an der Kasse. — Kinderbillette à 2 1/2 Sgr.

Anfang 6 1/2 Uhr.

Soirée musicale

zum Besten der Hinterbliebenen des verstorbenen Lehrers Herrn Schultz.

Mittwoch, 16. Novbr. c., Abends 7 Uhr,

im Apollo-Saal,

unter Mitwirkung der Herren Braun, Hoffmann, Kaemmerer, Markull und Schapler.

1. Kaiser Franz, Quartett von Haydn.
2. C-dur, Quartett von Mozart.
3. D-dur, Trio von Beethoven.

Billetts à 20 Sgr.

sind bei Herrn F. A. Weber, Langgasse 78, sowie bei den Unterzeichneten zu haben.

Bischoff, Biber, Damme, Schottler.

Von Neujahr ab wünsche ich einen Knaben im Alter von 8—10 Jahren in Pension zu nehmen, der an dem Unterrichte meiner Kinder Theil nehmen könnte. Der Unterricht wird von einem Candidaten und mir ertheilt. Sorgsame Pflege und Beaufsichtigung können zugesagt werden. Gefällige Anfragen bitte ich an mich zu richten. Finkenstein bei Rosenberg in Westpr., im November 1864.

Baske, Pfarrer.

Das anerkannt beste Toiletten Mittel, welches die Kopfhaut von allen Schuppen befreit, das lästige Jucken beseitigt, und das Ausfallen der Haare sofort unterbricht, ist wohl das

bewährte Schinnewasser

aus der Fabrik von Hutter & Co. in Berlin, Niederlage bei J. L. Preuss in Danzig, Portschaisengasse No. 3, in Flacons à 15 Sgr., welches eine leicht ausführbare, sorgfältige Reinigung der Kopfhaut bewirkt.

Noch sind zu haben Dombau-Loose à 1 Thlr.

Haupt = Gewinn 100,000 Thlr. etc. bei Edwin Groening